

# Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

für die Einwohner von

Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast,  
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Zehbitz



Jahrgang 9

Mittwoch, den 8. Mai 2002

www.vgem-anhalt-sued-de  
vgem-anhalt-sued@t-online.de

Nummer 5

## „Tag der offenen Schule“ in der Schule Görzig

Als fester Bestandteil im Schuljahr hieß es auch in diesem Jahr wieder „Tag der offenen Schule“ in der Sekundarschule Görzig. Am 20.04.2002 waren alle zu einem bunten Treiben in der 1974 errichteten Schule eingeladen.

Neben abwechslungsreichen Show-, Spiel- und Sportprogrammen der schuleigenen Tanzgruppe, waren der Boxklub „Fuhneland e.V.“ sowie die Jugendfeuerwehr Reinsdorf anwesend, um ihr Können zu zeigen. Zahlreiche Projektausstellungen aus den Bereichen Technik, Kunst und Kultur, Gesellschaft sowie Ökologie rundeten diesen gelungenen Samstagvormittag ab.



(Fotos: Heiko Rebsch)

Insgesamt eine interessante und gelungene Veranstaltung unserer Schule.

Bratek

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Beeindruckend war vor allem die Projektausstellung zum Thema „Zeit“. Anhand der einzelnen Lebensabschnitte des menschlichen Daseins wurde die Vergänglichkeit von Zeit dem Betrachter vor Augen geführt. Gewürzt mit Zitaten und Sinnsprüchen über diese Abschnitte, konnte man nicht anders als über das Thema nachzudenken und sich bewußt zu machen, was Zeit eigentlich bedeutet.

## Amtlicher Teil

# Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden

### Gemeinde Cösitz

**In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Cösitz am 06.04.2002 wurde folgendem Beschluss  
zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat Cösitz beschließt aufgrund des § 17 (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der derzeit geltenden Fassung, zwei Bürgeranhörungen in der Gemeinde Cösitz unter den Fragestellungen  
„Stimmen Sie dem Zusammenschluss der Gemeinde Cösitz mit der Stadt Radegast zu?“

und

„Stimmen Sie dem Zusammenschluss der Gemeinde Cösitz mit der Gemeinde Schortewitz zu?“  
durchzuführen.

Die Durchführung der vorgenannten Bürgeranhörungen wird auf den 09.06.2002, in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr, festgelegt.

**Nichtöffentlicher Teil:**

Keine Beschlussfassung.

**In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Cösitz am 18.03.2002 wurde folgenden Beschlüssen  
zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Cösitz beschließt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Cösitz.

**Nichtöffentlicher Teil:**

2. Beratung zu Gestattungsverträgen zwischen der Öko-Depot GmbH Wolzig und der Gemeinde Cösitz
3. Aufhebung des Beschlusses Nr. 82/2000 vom 16.10.2000 über einen Tauschvertrag
4. Tauschvertrag über Grund und Boden
5. Zustimmung zu einer Standortgenehmigung

**Abgelehnt im öffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss:**

6. Der Gemeinderat Cösitz beschließt aufgrund § 26 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit geltenden Fassung, einen Bürgerentscheid in der Gemeinde Cösitz unter der Fragestellung  
„Stimmen Sie der Eingemeindung der Gemeinde Cösitz einschl. des Ortsteiles Priesdorf in die Stadt Radegast zu?“  
durchzuführen.

Die Durchführung des vorgenannten Bürgerentscheides wird auf den 09.06.2002, in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr festgelegt.

### S A T Z U N G

**über die Erhebung einmaliger Beiträge für  
die öffentlichen Verkehrsanlagen  
in der Gemeinde Cösitz**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), geändert durch Gesetze vom 03.02.1994 (GVBl. S. 164), vom 06.11.1995 (GVBl. S. 314), vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446), vom 25.03.1997 (GVBl. S. 460), vom 25.07.1997 (GVBl. S. 715), vom 31.07.1997 (GVBl. S. 721), vom 21.12.1998 (GVBl. S. 499), vom 26.04.1999 (GVBl. S. 152), vom 05.12.2000 (GVBl. S. 664), vom 10.01.2001 (GVBl. S. 2) und vom 03.04.2001 (GVBl. S. 136) in Verbindung mit den §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), geändert durch Gesetze vom 06.10.1997 (GVBl. S. 878), vom 16.04.1999 (GVBl. S. 150) und vom 15.08.2000 (GVBl. S. 526) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Cösitz folgende Satzung:

#### § 1 (Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen)

(1) Die Gemeinde Cösitz erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Strassen, Wege, Plätze, selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

- (2)
  1. „Herstellung“ ist die Schaffung einer öffentlichen Verkehrsanlage, die nicht Erschließungsanlage i.S.d. § 127 Abs. 2 BauGB ist.
  2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer öffentlichen Verkehrsanlage zur Übernahme in das gemeindliche Eigentum.
  3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten öffentlichen Verkehrsanlage oder deren Ergänzung um weitere Teile.
  4. „Verbesserung“ umfasst alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S.d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer öffentlichen Verkehrsanlage.
  5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhanden, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte öffentlichen Verkehrsanlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von öffentlichen Verkehrsanlagen, soweit diese nach § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kosten-erstattungsbeträge nach § 8a BNatSchG zu erheben sind.

#### § 2 (Beitragsfähiger Aufwand)

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Flächen (einschließlich der Nebenkosten),

2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (einschließlich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von:
  - a) Fahrbahnen,
  - b) Geh- und Radwegen,
  - c) selbständigen und unselbständigen Parkflächen,
  - d) unselbständigen Grünanlagen (Strassenbegleitgrün),
  - e) Strassenbeleuchtung,
  - f) Oberflächenentwässerung,
  - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - h) selbständigen Grünanlagen,
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung,
5. die Fremdfinanzierung der in Ziffer 1 bis 4 genannten Maßnahmen.

(2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstrassen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die sich anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. Brücken, Tunnel, Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, Hoch- und Tiefstrassen sowie für Strassen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstrassen).

### § 3 (Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes)

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4 (Gemeindeanteil und Anteil der Beitragspflichtigen)

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen. Soweit Grundstücke im Eigentum der Gemeinde stehen, gilt diese als Beitragspflichtige.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und 3 und die anrechenbaren Breiten der öffentlichen Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch privatrechtlich gesicherte Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen):

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	5,50 m	60 v.H.
Unselbständige Parkflächen	je 5,00 m	60 v.H.
Gehweg	je 2,50 m	60 v.H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	60 v.H.
Beleuchtung	./.	60 v.H.
Oberflächenentwässerung	./.	60 v.H.

2. Bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen):

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	6,50 m	40 v.H.
Unselbständige Parkflächen	je 5,00 m	40 v.H.
Gehweg	je 2,50 m	60 v.H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	40 v.H.
Beleuchtung	./.	40 v.H.
Oberflächenentwässerung	./.	40 v.H.

3. Bei Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen):

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	20 v.H.
Unselbständige Parkflächen	je 5,00 m	50 v.H.
Gehweg	je 2,50 m	50 v.H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	20 v.H.
Beleuchtung	./.	30 v.H.
Oberflächenentwässerung	./.	30 v.H.

4. Beim Aufwand für Planung, Bauleitung und unselbständigen Grünanlagen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen ungeachtet der Klassifizierung der Verkehrsanlage nach den Ziffern 1 bis 3 50 v.H. des beitragsfähigen Aufwandes.

5. Beim Aufwand für selbständige Grünanlagen und Parkflächen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 35 v.H. des beitragsfähigen Aufwandes.

6. Beim Aufwand für die Fremdfinanzierung beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen ungeachtet der Klassifizierung der Verkehrsanlage 35 v.H.

(3) Fehlen bei einer Verkehrsanlage ein oder beide Parkstreifen, so erhöhen sich die anrechenbaren Breiten der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Fahrbahnen um die jeweils anrechenbaren Breiten der Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, soweit die Verkehrsanlage Parkmöglichkeiten bietet.

(4) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Abs. 2 und 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung entstehenden Mehraufwand.

(5) Die in Abs. 2 genannten Verkehrsanlagen sind solche in beplanten und unbeplanten Gebieten. Die in Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstrassen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Abs. 2 und 3 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(6) Grenzt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte anrechenbare Breite.

(7) Für Verkehrsanlagen, die in Abs. 2 nicht erfasst sind oder bei denen eine Zuordnung zu einer der in Abs. 2 aufgeführten Verkehrsanlagen offensichtlich unmöglich ist, werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen durch gesonderte Satzung festgelegt.

(8) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, mit 30 v.H. zur Deckung des Anteils der Gemeinde und mit 70 v.H. zur Deckung der Anteile der Beitragspflichtigen verwandt.

## § 5 (Beitragsmaßstab)

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag beträgt je Vollgeschoss 25 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 25 v.H.

(2) Für Grundstücke, die überwiegend oder ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, erhöhen sich der Maßstab nach Abs. 1 um 10 v.H. Bei teilweise aber nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken erhöht sich der Maßstab nach Abs. 1 um 5 v.H.

## § 6 (Grundstücksfläche)

(1) Die im Kataster und Grundbuch ausgewiesene Fläche bildet die Grundstücksfläche.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstücksfläche. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar nachzuweisen.

(3) Übergroße Wohngrundstücke und gemischt, aber nicht überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke werden in der Grundstücksfläche im Ortsteil Cösitz mit 1.303 qm und im Ortsteil Priesdorf mit 2.216 qm veranlagt.

(4) Für die übrigen Grundstücke gilt als Grundstücksfläche i.S.d. Abs. 1:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Friedhof oder ähnliches festgelegt ist, die Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,2.
3. Bei Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereich) die gesamte Fläche, wenn sie baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden können.
4. Bei Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereich), soweit sie als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Friedhof oder ähnliches genutzt werden, die Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,2.
5. Bei Grundstücken ausserhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (Aussenbereich), wenn sie baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden können:
  - a) wenn sie an der Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m,
  - b) wenn sie nicht an die Verkehrsanlage angrenzen, aber durch privatrechtlich gesicherte Zuwegung Zugang zu ihr haben, die Fläche der zur Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
6. Bei Grundstücken ausserhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (Aussenbereich), soweit sie als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Friedhof oder ähnliches genutzt werden, die Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,2.
7. Bei Grundstücken ausserhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Aussenbereich), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(5) Bei Grundstücken nach Abs. 4 Ziffer 5 bleiben Grundstücks-teile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberührt.

(6) Geht bei Grundstücken nach Abs. 4 Ziffer 5 die Bebauung über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, so verschiebt sich diese bis zum Ende der Bebauung.

## § 7 (Vollgeschosszahl)

(1) Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung ist das Vollgeschoss im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Entspricht die tatsächliche Vollgeschosshöhe aufgrund der Eigenart des Gebäudes nicht den Anforderungen des Abs. 1, werden unbeschadet dessen abgeschlossene 2 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss betrachtet.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach § 5 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl oder Traufhöhe.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in diesem weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt sind, gilt:
  - a) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen, industriellen Zwecken oder ähnlichem dienen, entsprechend,
  - c) bei Grundstücken, die unbebaut sind oder bei denen eine Bebauung nicht zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten als solche oder als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Friedhof oder ähnliches genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Carports oder Stellplätze errichtet werden dürfen, oder errichtet worden sind, gilt die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, oder, soweit eine solche nicht festgesetzt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Vollgeschosszahl zulässig oder vorhanden, gilt die höchste Zahl der Vollgeschosse.
8. Bei Grundstücken, auf denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, gelten Ziffer 4, 6 und 7 entsprechend, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

## § 8 (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke)

(1) Bei Grundstücken, die von mehr als einer nach dieser Satzung beitragsfähigen Verkehrsanlage erschlossen werden, wird der Beitragsmaßstab nach § 5 durch die Anzahl dieser geteilt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer nach dieser Satzung beitragsfähigen Verkehrsanlage Zufahrt haben oder nehmen können und zusätzlich von einer Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch erhoben wurden oder zu erheben sind.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

(4) Die aufgrund des Abs. 1 entstehende Differenz trägt die Gemeinde.

## § 9 (Aufwandsspaltung)

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Beitrag nach dieser Satzung selbständig erhoben werden für:

1. die Fahrbahn,
2. den Radweg,

3. den Gehweg,
  4. die unselbständigen Parkflächen,
  5. die Beleuchtung,
  6. die Oberflächenentwässerung,
  7. die unselbständigen Grünanlagen,
- sowie für den jeweils dafür angefallenen beitragsfähigen Planungs- und Fremdfinanzierungsaufwand.

### § 10 (Abschnittsbildung)

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Verkehrsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt werden.
- (2) Erstreckt sich eine nach dieser Satzung beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Verkehrsanlage, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

### § 11 (Entstehung und Fälligkeit des Beitrages)

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen des § 9 entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Beschluss über die Aufwandspaltung.
- (3) In den Fällen des § 10 entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Beschluss über die Abschnittsbildung.
- (4) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Der Bescheid enthält mindestens
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. die Namen der Beitragsschuldner,
  3. die Bezeichnung und Lage des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Beitrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung des beitragsfähigen Aufwandes,
  6. die Festsetzung der Fälligkeit entsprechend Abs. 4,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
  8. den Hinweis auf die Billigkeitsregelungen des § 15 und
  9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

### § 12 (Vorausleistungen und Ablösung des Beitrages)

- (1) Sobald mit der Durchführung einer nach dieser Satzung beitragsfähigen Maßnahme begonnen wurde, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld von den Beitragspflichtigen erheben.
- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

### § 13 (Beitragspflichtiger)

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtiger.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S.895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber des dinglichen Nutzungsrechtes Beitragspflichtiger.
- (3) Für Grundstücke, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709).
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 14 (Auskunfts- und Mitteilungspflicht)

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, ohne Aufforderung jede Veränderung der Grundstücksgröße, der Zahl der Vollgeschosse, der Nutzung des Grundstückes sowie der Eigentumsverhältnisse oder ähnlicher beitragsrelevanter Daten anzuzeigen.

### § 15 (Billigkeitsregelungen)

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Ist die Einziehung des Beitrages nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Für die Verwirklichung und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 244 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### § 16 (Inkrafttreten)

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Cösitz, 21.03.2002  
gez. HARTUNG  
(Bürgermeister)

## Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgeranhörung am 09.06.2002

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Bürgeranhörung in der Gemeinde Cösitz kann in der Zeit vom 16.05.02 - 27.05.02 während der Dienststunden:

Montag - Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 - 15.00 Uhr

- im Einwohnermeldeamt der VGem Anhalt-Süd, Hauptstraße 31, 06369 Weißband-Görlau eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 27.05.2002. Das Wählerverzeichnis wird im manuellen Verfahren geführt. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.
2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am 27.05.2002 bis 15.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt der VGem Anhalt-Süd schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
  3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15.05.2002 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
  4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
    - 4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,  
 b) wenn sie nach dem 35. Tage vor der Wahl ihre Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,  
 c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,
- 4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,  
 a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerzeichnisses versäumt hat,  
 b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 07.06.2002, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der VGem Anhalt-Süd beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fotokopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2. Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren/seinen Wahlschein
2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

gez. Bratek, Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

## Wahl-Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag der **Gemeinde Cösitz** Folgendes bekannt:

1. Am **Sonntag, d. 09.06.2002**, finden in der Gemeinde Cösitz in der Zeit von **08.00 bis 18.00 Uhr zwei Bürgeranhörungen unter den Fragestellungen:**

**Bürgeranhörung 1**

**Stimmen Sie dem Zusammenschluss der Gemeinde Cösitz mit der Stadt Radegast zu?"**

**Bürgeranhörung 2**

**Stimmen Sie dem Zusammenschluss der Gemeinde Cösitz mit der Gemeinde Schortewitz zu?"**

statt.

2. Die **Gemeinde Cösitz bildet einen Wahlbereich mit einem Wahlbezirk.**

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 15.05.2002 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

**3. Jede wählende Person hat eine Stimme je Bürgeranhörung.**

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und werden im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die Fragestellung zu den Bürgeranhörungen und die im Kreis zu kennzeichnende Antwort auf – Ja oder Nein –.

5. Die **wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie in einer Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet, ob die Fragestellung zu den Bürgeranhörungen mit Ja oder Nein beantwortet wird. **Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel und keine weiteren Zusätze, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
  - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den/die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.
  - g) Der Wahlbrief kann auch in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Haus 1, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau bis zum 07.06.2002, 18.00 Uhr, abgegeben werden.
9. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

gez. Bratek

Leiter des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes

## Bekanntmachung

**Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der  
Gemeinde Cösitz**

**Die Sitzung des Wahlausschusses der  
Gemeinde Cösitz  
zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der  
Bürgeranhörungen am 09.06.2002  
in der Gemeinde Cösitz  
findet am**

**Sonntag, d. 09.06.2002, 18.30 Uhr im  
Jugendzentrum Cösitz, Parkstr. 14, 06369 Cösitz**  
statt.

**Tagesordnung:**

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den Wahlleiter  
 TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit  
 TOP 3: Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge  
 TOP 4: Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bürgeranhörungen am 09.06.2002 in der Gemeinde Cösitz  
 TOP 5: Schließung der Sitzung  
 Gemäß § 5 (1) Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt verhandelt und entscheidet der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung.

gez. J. Lau  
 Gemeindevahlleiter

## Gemeinde Cosa

### Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Bürgerentscheid am 09.06.2002

1. Das Wählerverzeichnis zum oben genannten Bürgerentscheid in der Gemeinde Cosa kann in der Zeit vom 16.05.02 - 27.05.02 während der Dienststunden:

Montag - Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 - 15.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der VGem Anhalt-Süd, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 27.05.2002.

Das Wählerverzeichnis wird im manuellen Verfahren geführt. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am 27.05.2002 bis 15.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt der VGem Anhalt-Süd schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15.05.2002 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn sie nach dem 35. Tage vor der Wahl ihre Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,

4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 07.06.2002, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der VGem Anhalt-Süd beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fotokopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2. Buchst.a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren/seinen Wahlschein
2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

gez. Brotek, Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

## Wahl-Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag der **Gemeinde Cosa** Folgendes bekannt:

1. Am **Sonntag, d. 09.06.2002**, findet in der Gemeinde Cosa in der Zeit von **08.00 bis 18.00 Uhr ein Bürgerentscheid zur Fragestellung:**

**„Stimmen Sie dem Zusammenschluss der Gemeinden Cosa, Libehna, Prosigk zur Bildung einer neuen Gemeinde zu?“** statt.

2. **Die Gemeinde Cosa bildet einen Wahlbereich mit einem Wahlbezirk.** In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 15.05.2002 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme abzugeben hat.

3. **Jede wählende Person hat eine Stimme.**

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und werden im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die Fragestellung zum Bürgerentscheid und die im Kreis zu kennzeichnende Antwort auf – Ja oder Nein -.

5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie in einer Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet, ob die Fragestellung zum Bürgerentscheid mit Ja oder Nein beantwortet wird. **Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel und keine weiteren Zusätze, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.

d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den/die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

g) Der Wahlbrief kann auch in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Haus 1, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Göolzau bis zum 07.06.2002, 18.00 Uhr, abgegeben werden.

9. Die Wahl ist öffentlich.

Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

gez. *Bratek*

Leiter des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes

## Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Cosa

**Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Cosa  
zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses des  
Bürgerentscheides am 09.06.2002**

**in der Gemeinde Cosa  
findet am Sonntag, d. 09.06.2002, 18.30 Uhr,  
Gehöft Feuerborn, Cosaer Str. 20, 06369 Cosa**

statt.

#### Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den Wahlleiter
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
- TOP 3: Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- TOP 4: Feststellung des endgültigen Ergebnisses des Bürgerentscheides
- TOP 5: Schließung der Sitzung

Gemäß § 5 (1) Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt verhandelt und entscheidet der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung.

gez. *Feuerborn*  
Gemeindevahlleiter

## Gemeinde Görzig

### In der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Görzig am 21.03.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

#### Öffentlicher Teil

1. Der Bau- und Vergabeausschuß Görzig befürwortet den Bau von ländlichen Wegen über die ALF-Förderung. Die Gemeinde ist nicht in der Lage, die Projekte finanziell zu unterstützen.

#### Nichtöffentlicher Teil

2. Neubau eines Flachdach-Carports
3. Baumfällung Flur 3, Flurstück 191/1, Kolonie Hedwig
4. Personalangelegenheit
5. Angebot Sanierung Dächer Mittelstr. 4  
- Werkstatt/Jugendraum
6. Einbau von 4 Fenstern Mittelstr. 4 - Gemeindeverwaltung
7. Straßenbau Mittelstr. 1, Görzig
8. Fußwegerneuerung Schulstraße, Görzig

#### Abgelehnt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde:

9. Fällung eines Kastanienbaumes im öffentlichen Bereich

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Görzig am 11.04.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

#### Öffentlicher Teil

1. Die Gemeinde Görzig erteilt das Einvernehmen zur Erarbeitung des gemeinsamen Landschaftsplanes der Gemeinden Cösitz und Schortewitz. Die Gemeinde Görzig hat folgende (bzw.keine) Hinweise und Anregungen:

Die Gemeinde Görzig beteiligt sich nicht an diesem Plan.

Sie begrüßt es, dass die Nachbargemeinden solch einen Plan erarbeiten.

Die Gemeinde Görzig hat keine Bedenken.

2. Der Gemeinderat Görzig beschließt, unter Maßgabe der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in Sachsen-Anhalt, die Durchführung des Bauvorhabens „Umbau und Sanierung des Feuerwehrgerätehauses“ in Reinsdorf, für das Haushaltsjahr 2003.

3. Der Gemeinderat Görzig beschließt die Beschaffung eines Stromerzeugers einschließlich Kabeltrommel und Scheinwerfer (Beleuchtungssatz).

#### Nichtöffentlicher Teil

4. Beratung und Beschlußfassung zum Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen der Gemeinde Görzig und dem Sportverein VfB Borussia Görzig
5. Pachtantrag Gemarkung Görzig Flur 3, Flurstück 191
6. Pächterlösauskehr an BVVG
7. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02035, Flur 1, Flurstück 28
8. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02033, Flur 1, Flurstück 140
9. Verzicht auf das Widerspruchsrecht Grundbuchblatt 1185-4, Gemarkung Görzig, Flur 3, Flurstück 217/15
10. Aufhebung des Beschlusses Nr. 493/1998
11. Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Görzig, Flur 2, Flurstück 108 teilweise ca. 254 qm
12. Antrag zum Pachten von Gartenland - Minna-Anna - in der Flur 3, Flurstück 277, mit einer Größe von 319 qm
13. Wohnungsantrag für eine 1-Raum bzw. 2-Raum-Wohnung
14. Verzicht auf das Widerspruchsrecht Grundbuchblatt 1231, Gemarkung Görzig, Flur 5, Flurstück 99/3
15. Vergabe Entsorgungsleistungen Abbrucharbeiten



## Gemeinde Libehna

### Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Bürgerentscheid am 09.06.2002

1. Das Wählerverzeichnis zum oben genannten Bürgerentscheid in der Gemeinde Libehna kann in der Zeit vom 16.05.02 - 27.05.02 während der Dienststunden:

Montag - Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag: 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 13.00 - 15.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der VGem Anhalt-Süd, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 27.05.2002.

Das Wählerverzeichnis wird im manuellen Verfahren geführt.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am 27.05.2002 bis 15.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt der VGem Anhalt-Süd schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15.05.2002 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,

b) wenn sie nach dem 35. Tage vor der Wahl ihre Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,

4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 07.06.2002, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der VGem Anhalt-Süd beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fotokopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2. Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine ande-

re Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren/seinen Wahlschein

2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

gez. Bratek, Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

## Wahl-Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag der **Gemeinde Libehna** Folgendes bekannt:

1. Am **Sonntag, d. 09.06.2002**, findet in der Gemeinde Libehna in der Zeit von **08.00 bis 18.00 Uhr ein Bürgerentscheid**

**zur Fragestellung:**

**„Stimmen Sie dem Zusammenschluss der Gemeinden Cosa, Libehna, Prosigk zur Bildung einer neuen Gemeinde zu?“** statt.

2. **Die Gemeinde Libehna bildet einen Wahlbereich mit einem Wahlbezirk.** In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 15.05.2002 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme abzugeben hat.

3. **Jede wählende Person hat eine Stimme.**

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und werden im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die Fragestellung zum Bürgerentscheid und die im Kreis zu kennzeichnende Antwort auf – Ja oder Nein –.

5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie in einer Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet, ob die Fragestellung zum Bürgerentscheid mit Ja oder Nein beantwortet wird.

**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel und keine weiteren Zusätze, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.

d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.  
 f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den/die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.  
 g) Der Wahlbrief kann auch in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Haus 1, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlitz bis zum 07.06.2002, 18.00 Uhr, abgegeben werden.  
 9. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.  
 10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

gez. *Bratek*  
 Leiter des gemeinsamen  
 Verwaltungsamtes

## Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Libehna

**Die Sitzung des Wahlausschusses der  
Gemeinde Libehna zur Feststellung  
des endgültigen Ergebnisses des  
Bürgerentscheides am 09.06.2002  
in der Gemeinde Libehna  
findet am**

**Sonntag, d. 09.06.2002, 19.00 Uhr im  
Gemeindebüro Libehna, Köthener Str. 3, 06369 Libehna  
statt.**

#### Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den Wahlleiter  
 TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit  
 TOP 3: Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge  
 TOP 4: Feststellung des endgültigen Ergebnisses des Bürgerentscheides  
 TOP 5: Schließung der Sitzung  
 Gemäß § 5 (1) Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt verhandelt und entscheidet der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung.

gez. *R. Novotny*  
 Gemeindevahlleiter

## Gemeinde Prosigk

**In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Prosigk am 05.04.2002 wurde folgenden Beschlüssen  
zugestimmt**

#### Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Prosigk beschließt aufgrund § 26 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit geltenden Fassung, einen Bürgerentscheid in der Gemeinde Prosigk unter der Fragestellung  
 „Stimmen Sie dem Zusammenschluß der Gemeinden Cosa, Libehna, Prosigk zur Bildung einer neuen Gemeinde zu?“ durchzuführen.  
 Die Durchführung des vorgenannten Bürgerentscheides wird auf den 09.06.2002 in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr festgelegt.

#### Nichtöffentlicher Teil:

2. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02028, Flur 5, Flurstück 61/4  
 3. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02018, Flur 5, Flurstück 48/3

## Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Bürgerentscheid am 09.06.2002

1. Das Wählerverzeichnis zum oben genannten Bürgerentscheid in der Gemeinde Prosigk kann in der Zeit vom 16.05.02 - 27.05.02 während der Dienststunden:

Montag - Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag: 13.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag: 13.00 - 15.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der VGem Anhalt-Süd, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlitz eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 27.05.2002.

Das Wählerverzeichnis wird im manuellen Verfahren geführt. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am 27.05.2002 bis 15.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt der VGem Anhalt-Süd schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15.05.2002 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,  
 a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,  
 b) wenn sie nach dem 35. Tage vor der Wahl ihre Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,  
 c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,  
 4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,  
 b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 07.06.2002, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der VGem Anhalt-Süd beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fotokopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2. Buchst.a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur

unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren/seinen Wahlschein

2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

gez. Bratek, Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

## Wahl-Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag der **Gemeinde Prosigk** Folgendes bekannt:

1. Am **Sonntag, d. 09.06.2002**, findet in der Gemeinde Prosigk in der Zeit von **08.00 bis 18.00 Uhr ein Bürgerentscheid zur Fragestellung:**

**„Stimmen Sie dem Zusammenschluß der Gemeinden Cosa, Libehna, Prosigk zur Bildung einer neuen Gemeinde zu?“** statt.

2. **Die Gemeinde Prosigk bildet einen Wahlbereich mit einem Wahlbezirk.** In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 15.05.2002 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme abzugeben hat.

3. **Jede wählende Person hat eine Stimme.**

4. **Die Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und werden im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die Fragestellung zum Bürgerentscheid und die im Kreis zu kennzeichnende Antwort auf – Ja oder Nein –.

5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie in einer Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet, ob die Fragestellung zum Bürgerentscheid mit Ja oder Nein beantwortet wird.

**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel und keine weiteren Zusätze, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

**Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:**

a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.

d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den/die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

g) Der Wahlbrief kann auch in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Haus 1, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau bis zum 07.06.2002, 18.00 Uhr, abgegeben werden.

9. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

gez. Bratek

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

## Bekanntmachung

**Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Prosigk  
Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Prosigk**

**zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses des Bürgerentscheides am 09.06.2002  
in der Gemeinde Prosigk**

**findet am**

**Sonntag, d. 09.06.2002, 19.00 Uhr im Gemeindezentrum Prosigk, Lindenstr. 15a, 06369 Prosigk** statt.

**Tagesordnung:**

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den Wahlleiter

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit

TOP 3: Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

TOP 4: Feststellung des endgültigen Ergebnisses des Bürgerentscheides

TOP 5: Schließung der Sitzung

Gemäß § 5 (1) Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt verhandelt und entscheidet der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung.

gez. W. Schmidt

Gemeindevahlleiter

## Stadt Radegast

**In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast am 18.03.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des BZ Wasserversorgung des Eigenbetriebes der Stadt Radegast.

2. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des BZ Kommunalwohnungen des Eigenbetriebes der Stadt Radegast.

3. **Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 mit dem Haushaltsplan der Stadt Radegast**

4. Der Stadtrat Radegast beschließt, entsprechend der Vorlage des Testates zum Jahresabschluss 1999 diesen so festzustellen

und dass gemäß Anlage 1 ein Jahresgewinn in Höhe von 142,35 DM auf neue Rechnung vorgetragen wird.

5. Der Stadtrat Radegast beschließt, für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2000 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TAXON, Markt 42, 06333 Hettstedt, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen/Anhalt zur Auftragserteilung vorzuschlagen.

6. Der Stadtrat Radegast beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Radegast über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde vom 2.11.1999.

**Nichtöffentlicher Teil:**

7. Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstück 210/1, in einer Größe von 112 qm

**In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast am 15.04.2002 wurde folgendem Beschluss zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Die Stadt Radegast erteilt das Einvernehmen zur Erarbeitung des gemeinsamen Landschaftsplanes der Gemeinden Cösitz und Schortwitz und hat keine Bedenken und Anregungen.

**Nichtöffentlicher Teil:**

Keine Beschlussfassung.

**Haushaltssatzung  
der Stadt Radegast und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung**

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Radegast in der Sitzung am 18.03.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.008.400,00 Euro,
in der Ausgabe auf	1.066.900,00 Euro

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	144.700,00 Euro,
in der Ausgabe auf	144.700,00 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 35.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 320 v.H. |

Radegast, den 22.04.2002

gez. Graf

Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Köthen unter dem Aktenzeichen 151901/35-02 mit Schreiben vom 17.04.2002 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen/Anhalt vom 13.05.2002 bis 24.05.2002 zur Einsichtnahme in der Kämmerei, Zimmer 226 während der Dienststunden öffentlich aus.

Radegast, den 22.04.2002

gez. Graf

Bürgermeister

**Wirtschaftsplan des Betriebszweiges  
Wasserversorgung des  
Eigenbetriebes der Stadt Radegast und  
Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes**

1) Der Stadtrat Radegast beschließt am 18.03.2002 den Wirtschaftsplan für den Betriebszweig Wasserversorgung des Eigenbetriebes der Stadt Radegast für das Wirtschaftsjahr 2002 mit folgenden Festsetzungen:

1. Im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	94.357 EURO
Aufwendungen in Höhe von	94.246 EURO

2. Im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	69.963 EURO
Ausgaben in Höhe von	69.963 EURO

2.1. Im Vermögensplan wird keine Kreditaufnahme veranschlagt.

2.2. Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag, bis zu dem der Kassenkredit im Wirtschaftsjahr 2002 in Anspruch genommen werden kann, wird auf 18.871 EURO festgesetzt.

4. Der Stellenübersicht und der fünfjährigen Finanzplanung einschl. Investitionsprogramm wird zugestimmt.

**5. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes**

Der Wirtschaftsplan für den Betriebszweig Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen war nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 2 (1) EigBG i.V.m. §§ 110 (3) und 94 (3) GO LSA vom 13.05. - 24.05.2002 zur Einsichtnahme in der Kämmerei, Zimmer 226, während der Dienststunden öffentlich aus.

Radegast, 22.04.2002

gez. Graf

Bürgermeister

**Wirtschaftsplan des Betriebszweiges Kommunalwohnungen des Eigenbetriebes der Stadt Radegast und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes**

1) Der Stadtrat Radegast beschließt am 18.03.2002 den Wirtschaftsplan für den Betriebszweig Kommunalwohnungen des Eigenbetriebes der Stadt Radegast für das Wirtschaftsjahr 2002 mit folgenden Festsetzungen:

1. Im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	226.650 EURO
Aufwendungen in Höhe von	237.869 EURO

2. Im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	84.245 EURO
Ausgaben in Höhe von	84.245 EURO

- 2.1. Im Vermögensplan wird keine Kreditaufnahme mit Ausnahme des innerbetrieblichen Darlehens veranschlagt.
- 2.2. Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.
3. Der Höchstbetrag, bis zu dem der Kassenkredit im Wirtschaftsjahr 2002 in Anspruch genommen werden kann, wird auf 45.330 € festgesetzt.
4. Der Stellenübersicht und der fünfjährigen Finanzplanung einschl. Investitionsprogramm wird zugestimmt.

### 5. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan für den Betriebszweig Kommunalwohnungen für das Wirtschaftsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen war nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 2 (1) EigBG i.V.m. §§ 110 (3) und 94 (3) GO LSA vom 13.05. - 24.05.2002 zur Einsichtnahme in der Kämmererei, Zimmer 226, während der Dienststunden öffentlich aus. Radegast, 22.04.2002

gez. Graf

Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Radegast über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde vom 2.11.1999

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 4, 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 i.V.m. der Rundverfügung des RP Dessau vom 14.11.2001, Az.: 16.6-10010/36-2001, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.03.2002 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1 Änderungen

1. Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „1000 Deutsche Mark“ durch die Worte „500 Euro“ ersetzt.
2. Im § 1 Abs. 2 werden die Worte „1000 Deutsche Mark“ durch die Worte „500 Euro“ ersetzt.
3. Im § 2 Satz 1 werden die Worte „60 Deutsche Mark“ durch die Worte „30 Euro“ ersetzt.
4. Im § 2 Satz 2 werden die Worte „25 Deutsche Mark“ durch die Worte „12 Euro“ ersetzt.
5. Im § 3 werden die Worte „60 Deutsche Mark“ durch die Worte „30 Euro“ ersetzt.
6. Im § 5 werden die Worte „25 Deutsche Mark“ durch die Worte „12 Euro“ ersetzt.
7. Im § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „200 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Euro“ ersetzt.
8. Im § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „200 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Euro“ ersetzt.
9. Im § 6 Abs. 2 werden die Worte „60 Deutsche Mark“ durch die Worte „30 Euro“ ersetzt.
10. Im § 6 Abs. 3 werden die Worte „40 Deutsche Mark“ durch die Worte „20 Euro“ ersetzt.

11. Im § 7 werden die Worte „25 Deutsche Mark“ durch die Worte „12 Euro“ ersetzt.
12. Im § 11 Abs. 4 werden die Worte „25 Deutsche Mark“ durch die Worte „12 Euro“ ersetzt.
13. Im § 13 werden die Worte „0 - 0,49 Deutsche Mark“ sind auf volle DM nach unten abzurunden durch die Worte „0 - 0,49 Euro sind auf volle Euro nach unten abzurunden“ und die Worte „0,50 - 0,99 DM sind auf volle DM nach oben aufzurunden durch die Worte „0,50 - 0,99 Euro sind auf volle Euro nach oben aufzurunden“ ersetzt.

### § 2 Schlussbestimmungen

- (1) Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2002 in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Stadt Radegast. Radegast, 21.03.2002

gez. Graf

Bürgermeister

## Gemeinde Riesdorf

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Riesdorf am 12.03.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

#### Nichtöffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung über bauliche Veränderungen in gemeindeeigenen Gebäuden
2. Beratung und Beschlussfassung über einen Jagdpacht-Vertrag in der Gemarkung Riesdorf

### In der Sitzung des Gemeinderates Riesdorf am 16.04.2002 wurde folgendem Beschluss zugestimmt

#### Öffentlicher Teil

Keine Beschlussfassung.

#### Nichtöffentlicher Teil

1. Personalangelegenheiten

## Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne am 18.04.2002 wurde folgen- den Beschlüssen zugestimmt

#### Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne beschließt die Dienst-anweisung für den Gemeindeführer der Gemeindefeuerwehr Trebbichau an der Fuhne.
2. Der Gemeinderat Trebbichau a.d.F. beschließt die Erweiterung des Windparks Trebbichau a.d.F. um weitere 4 Windkraftanlagen. Der Beschluss dient der Schaffung von Planungssicherheit für die Investoren und ist eine Willensbekundung der Gemeinde.
3. Vertragsübernahmevereinbarung zum städtebaulichen Vertrag im Windpark Trebbichau a.d. Fuhne zwischen der Windpark Trebbichau GmbH & Co.KG Renditefonds und der Windpark Lütke & Scheer OHG  
Der Gemeinderat Trebbichau a.d. Fuhne stimmt der o.g. Vertragsübernahmevereinbarung zu und ermächtigt den Bürgermeister zur Unterschrift dieser Vereinbarung.
4. Der Gemeinderat Trebbichau a.d. Fuhne beschließt, das Bauvorhaben "Umbau alte Schule zum Dorfgemeinschaftshaus" 1. BA Außenhülle ohne Vergabe ABM durchzuführen.

#### Nichtöffentlicher Teil:

- keine Beschlussfassung

## Gemeinde Weißandt-Görlau

### In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Weißandt-Görlau am 25.03.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

**Öffentlicher Teil:**

Keine Beschlussfassung.

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Verpachtung von Grund und Boden in der Flur 4, Flurstück 1028 in der Gemarkung Weißandt-Görlau an APH e.G. Hinsdorf
2. Wiederinbetriebnahme/ Überprüfung der Hallenklimatisierung - Turnhalle Weißandt-Görlau

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weißandt-Görlau am 28.03.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

**Öffentlicher Teil:**

1. Die Gemeinde Weißandt-Görlau stimmt der Aufstellung des gemeinsamen Landschaftsplanes der Gemeinden Cörsitz und Schortewitz zu und hat folgende Hinweise und Anregungen: Der Umweltausschuß W.-Görlau möchte vor Bestätigung des erarbeiteten Landschaftsplanes eine Einsichtnahme in diesen Plan.
2. Der Gemeinderat Weißandt-Görlau beschließt, dass folgende Grabstätten eingeebnet werden, da das Nutzungsrecht abgelaufen ist und es keine Ansprechpartner für die Grabstätten gibt. Folgende Grabstätten sollen eingeebnet werden:

- Feld V Reihe 5 Grabstätte 9 und 10
- Feld V Reihe 6 Grabstätte 8
- Feld V Reihe 6 Grabstätte 9 u.10
- Feld V Reihe 9 Grabstätte 8
- Feld V Reihe 9 Grabstätte 9 und 10
- Feld V Reihe 12 Grabstelle 8
- Feld V Reihe 12 Grabstelle 10
- Feld V Reihe 13 Grabstelle 9 und 10
- Feld V Reihe 14 Grabstelle 8 und 9
- Feld V Reihe 15 Grabstelle 1 und 2
- Feld V Reihe 15 Grabstelle 4
- Feld V Reihe 15 Grabstelle 8
- Feld V Reihe 16 Grabstelle 3,4,5 und 6
- Feld V Reihe 16 Grabstelle 9
- Feld V Reihe 17 Grabstelle 10
- Feld V Reihe 19 Grabstelle 3,4 u.5
- Feld V Reihe 19 Grabstelle 8 und 9
- Feld V Reihe 19 Grabstelle 11 und 12
- Feld III Reihe 1 Grabstelle 6
- Feld III Reihe 2 Grabstelle 1, 2, 3
- Feld III Reihe 5 Grabstelle 5
- Feld III Reihe 6 Grabstelle 8
- Feld I Reihe 11 Grabstelle 5 und 6
- Feld I Reihe 12 Grabstelle 6
- Feld I Reihe 12 Grabstelle 11

**Nichtöffentlicher Teil:**

Keine Beschlussfassung.

### In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Weißandt-Görlau am 22.04.2002 wurde folgender Beschluß abgelehnt

**Öffentlicher Teil:**

Keine Beschlußfassungen.

**Abgelehnt im nichtöffentlicher Teil der Sitzung wurde:**

1. Antrag auf Pachtpreismäßigung für Flur 1, Flurstück 31

## A u f r u f !

### An alle Bürgerinnen und Bürger!

Zu den am Samstag, dem 07.09.2002 um 13.00 Uhr stattfindenden Festumzug werden alle Bürgerinnen und Bürger mit historischen Kleidungen und Ausrüstungen eingeladen.

Es besteht die weitere Möglichkeit zur Teilnahme am Festumzug mittels Oldtimer (Fahrzeuge älter 40 Jahre). Bei Teilnahme mit größeren Fahrzeugen wird um bereitzustellende Stellfläche gebeten.

Meldungen bitte an: Festkomitee - Frau Scheller

oder Herr Riehl im Verwaltungsamt der VGem Anhalt-Süd

1. OG Haus 2

## Gemeinde Zehbitz

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zeh- bitz am 27.03.2002 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz beschließt, der Mandatsniederlegung des Gemeinderatsmitgliedes Ernst Pecher zum 27.03.2002 aus persönlichen Gründen zuzustimmen.

**Nichtöffentlicher Teil:**

2. Verpachtung von Grund und Boden in der Gemarkung Zehbitz, Flur 2, Flurstück 61/2
3. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI02016, Flur 10, Flurstück 38

### **Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinderatser- gänzungswahl und den Bürgerentscheid am 09.06.2002**

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl in der Gemeinde Zehbitz kann in der Zeit vom 16.05.02 - 27.05.02 während der Dienststunden:

Montag - Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 - 15.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der VGem Anhalt-Süd, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 27.05.2002.

Das Wählerverzeichnis wird im manuellen Verfahren geführt.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am 27.05.2002 bis 15.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt der VGem Anhalt-Süd schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15.05.2002 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

#### 4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn sie nach dem 35. Tage vor der Wahl ihre Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,

4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 07.06.2002, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der VGem Anhalt-Süd beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fotokopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2. Buchst.a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren/seinen Wahlschein
2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

gez. Bratek, Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

## Wahl-Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag der **Gemeinde Zehbitz** Folgendes bekannt:

1. Am **Sonntag, d. 09.06.2002**, findet in der Gemeinde Zehbitz in der Zeit von **08.00 bis 18.00 Uhr folgende Kommunalwahl/-abstimmung statt:**

**Gemeinderatsergänzungswahl**

**Bürgerentscheid zur Fragestellung:**

**„Stimmen Sie der Eingemeindung der Gemeinde Zehbitz, bestehend aus den Ortsteilen Lennewitz, Wehlau und Zehmitz, in die Stadt Radegast zu?“**

2. Die **Gemeinde Zehbitz bildet einen Wahlbereich mit einem Wahlbezirk**. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 15.05.2002 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person ihre Stimmen abzugeben hat.

3. Jede wählende Person hat bei der Gemeinderatsergänzungswahl drei Stimmen und bei dem Bürgerentscheid eine Stimme.

Bei der Gemeinderatsergänzungswahl kann der/die Wähler/in alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben.

Er/Sie kann seine drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags/der Wahlvorschläge gebunden zu sein.

Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.

Beim Bürgerentscheid enthalten die Stimmzettel die Fragestellung und die im Kreis zu kennzeichnende Antwort auf – Ja oder Nein -.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

4. **Die wählende Person gibt ihre Stimmen zur Gemeinderatsergänzungswahl in der Weise ab**, dass sie in einer Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberinnen/die Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, denen sie die Stimmen geben will. **Beim Bürgerentscheid gibt die wählende Person ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie in einer Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet, ob die Fragestellung zum Bürgerentscheid mit Ja oder Nein beantwortet wird.

**Jedoch nicht mehr Stimmen auf dem entsprechenden Stimmzettel wie vorab angegeben und keine weiteren Zusätze, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

6. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

7. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
- b) Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den/die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis zum Ende der Wahlzeit eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.

g) Der Wahlbrief kann auch in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Haus 1, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau bis zum 07.06.2002, 18.00 Uhr, abgegeben werden.

8. **Die Wahl ist öffentlich**. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

9. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

gez. Bratek  
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 22.09.2002

Erteilung von Gruppenauskünften aus dem Melderegister an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen. Nach § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) i. d. F. vom 01.03.1996 (GVBl. LSA S. 122) kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und gebührenfrei widersprechen.

- a) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassene Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates (Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften),
- b) an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften).
- c) an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums),
- d) Adressbuchverlage (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies dem Einwohnermeldeamt der VGem Anhalt-Süd schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht erneuern.

*Ihr Einwohnermeldeamt*

### Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt Folgendes bekannt

Bernburg, d. 20.03.02

Verf.-Nr.: 611/2-KO 3042  
Amt für Landwirtschaft und  
Flurneuordnung Anhalt  
Ferdinand-von-Schill-Str. 24  
06844 Dessau

#### B E S C H L U S S

Gemäß § 64 in Verbindung mit §§ 56 ff. des Landwirtschafts-  
anpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. vom 03.07.1991 (BGBl. I  
S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom  
19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) ergeht folgender Beschluss:

1. Das Bodenordnungsverfahren  
**Zusammenführung Görzig Hof Reinsdorf**  
**Landkreis : Köthen**  
**Gemeinde : Görzig**  
**Gemarkung : Görzig**

wird angeordnet.

2. Dem Verfahren unterliegen  
die Flurstücke 9, 10, 12/1, 12/2, 120, 121, 122, 123, 124,  
125, 126, 127, 135 der Flur 5 in der Gemarkung Görzig.  
Das Bodenordnungsgebiet umfasst eine Fläche von 7,06 ha.

Die Fläche ist auf der zu diesem Beschluss gehörigen  
Gebietskarte vom 18.02.2002 orangefarbig umrandet.

3. Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke;
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitwirken haben.

#### **Begründung**

Der Eigentümer des Gebäudes hat die Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum beantragt. Antragsberechtigung liegt vor, da vom Grundeigentum getrenntes selbständiges Gebäudeeigentum nachgewiesen werden könnte.

Da aufgrund der Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt, der TLG-Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH - und der Gemeinde Görzig die Erstellung einer Verkehrswertermittlung erforderlich ist, ist vom Grundsatz her kein Freiwilliger Landtausch möglich.

Somit ist die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens zweckmäßig und notwendig.

#### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt in Dessau, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung von Unterlagen für die Grundbuchberichtigung alsbald nachzukommen.

#### **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums nach § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Von der Bekanntgabe des Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung von Bauwerken, Einfriedungen u.ä., sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, Außenstelle Bernburg abhängig.



Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden.  
Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.

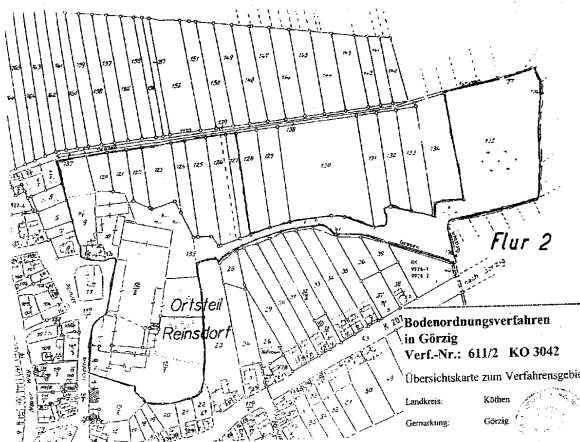
#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag  
gez. *Lüddecke*

Der vorstehende Beschluss mit der Gebietskarte und dem Verzeichnis der Verfahrensfurstücke liegt in der Gemeindeverwaltung Görzig, sowie im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt in Dessau 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag  
gez. *Peters*



### Schiedsstelle

#### Bekanntmachung

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd findet am 28.05.2002 ab 16.30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsamtes statt.

gez. *Schley*  
Vorsitzender

#### Bekanntmachung

#### Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt folgendes bekannt:

Am 3.04.2002 wurde ein Fundtier aus der Gemeinde Weißandt-Gözlau,

1 Katze (weiblich)  
Farbe: graugetigert

vom Tierhof Drosa abgeholt.

Der Eigentümer o.g. Fundtieres möchte sich bitte an den Tierhof in Drosa wenden.

Am 11.04.2002 wurde ein Fundtier aus der Gemeinde Cosa,

1 Hund  
Mischling (männlich)

Farbe: schwarz-braun

auf dem Tierhof Drosa abgegeben.

Der Eigentümer o.g. Fundtieres möchte sich bitte an den Tierhof in Drosa wenden.

gez. *Wagner, Hauptamt*

## Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ Löbejün für die Mitgliedsgemeinden Glauzig, Görzig, Schortewitz und Trebbichau an der Fuhne

### Bekanntmachung zur Verbandsausschusssitzung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ am 15.05.2002

Tag: 15.05.2002 Uhrzeit: 19.00 Uhr  
Ort: Löbejün, An der Voigtei 1, Sitzungsraum im Betriebsgebäude der Kläranlage Löbejün

#### Tagesordnung - öffentlicher Teil -

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung u. der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Änderung zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
- TOP 5 Information des Verbandsvorsitzenden
- TOP 6 Beratung zum 1. Nachtragswirtschaftsplan 2002
- TOP 7 Beratung zur Änderung der Verbandssatzung

#### - nichtöffentlicher Teil -

- TOP 8 Beschlussfassung zu Personalangelegenheiten
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung zum Hausmeistervertrag
- TOP 10 Sonstiges

gez.: *G. Ripperger*  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung zur Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ am 23.05.2002

Tag: 23.05.2002 Uhrzeit: 19.00 Uhr  
Ort: Löbejün, An der Voigtei 1, Sitzungsraum im Betriebsgebäude der Kläranlage Löbejün

#### Tagesordnung - öffentlicher Teil -

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung u. der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Änderung zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
- TOP 5 Information des Verbandsvorsitzenden
- TOP 6 Beratung und Beschlussfassung zum 1. Nachtragswirtschaftsplan 2002
- TOP 7 Beschlussfassung zur Änderung der Verbandssatzung

**- nichtöffentlicher Teil -**

- TOP 8 Beschlussfassung zur Vergabe einer Baumaßnahme
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung zu einem Rechtsstreit

Sollte die Verbandsversammlung zu diesem Termin nicht beschlussfähig sein, wird die Verbandsversammlung am 28.05.2002 mit gleicher Tagesordnung, gleichem Ort und Zeitpunkt zum 2. Mal geladen. Die Information über diese eventuell stattfindende 2. Sitzung wird kurzfristig in der MZ Saalkreis und Köthen bekannt gegeben.

gez. G. Ripperger  
Verbandsvorsitzender

**Nichtamtlicher Teil**

**Mitteilungen**

**Tourenplan Bücherbus**

**16.05.2002 und 06.06.2002**

- 13.45 Uhr Stadt Radegast (Schule)
- 14.20 Uhr Gemeinde Zehbitz
- 14.45 Uhr OT Wehlau
- 15.05 Uhr OT Lennewitz
- 15.30 Uhr Gemeinde Riesdorf
- 16.00 Uhr Stadt Radegast (Markt)
- 16.35 Uhr Gemeinde Cösitz
- 17.00 Uhr OT Priesdorf
- 17.25 Uhr Gemeinde Gnetsch



**27.05.2002 und 10.06.2002**

- 15.00 Uhr OT Ziebigk
- 15.20 Uhr OT Pösigg
- 16.00 Uhr Gemeinde Prosigk
- 16.40 Uhr Gemeinde Libehna

**21.05.2002 und 11.06.2002**

- 15.25 Uhr OT Hohnsdorf
- 15.50 Uhr Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne
- 16.15 Uhr OT Rohndorf
- 16.40 Uhr Gemeinde Glauzig

**24.05.2002 und 14.06.2002**

- 15.00 Uhr Gemeinde Schortewitz

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

**Wochenendbereitschaftsdienst  
Bereich Görzig/Gröbzig**

- 06.05.02 bis 13.05.02
- 13.05.02 bis 21.05.02
- 21.05.02 bis 27.05.02
- 27.05.02 bis 03.06.02
- 03.06.02 bis 10.06.02
- 10.06.02 bis 17.06.02

Dr. med E. Schwerdtfeger  
Tel.: Gröbzig (034976/22232)  
Dipl.-Med. A. Petri  
Tel.: Köthen (03496) 510034  
Dr. med. G. Meidel  
Tel.: Köthen (03496/213685)  
Handy: (0171)6928391  
Dipl.-Med. C. Schultz  
Tel.: Gröbzig (034976) 22238  
Dr. med. E. Schwerdtfeger  
Tel.: Gröbzig (034976) 22232  
Dr. med. G. Meidel  
Tel.: Köthen (03496/213685)  
Handy: 0171/6928391

**Wochenendbereitschaftsdienst  
Bereich Quellendorf/Radegast/Weißandt-  
Gölsau/Reupzig**

06.05.02, 7.00 Uhr bis 13.05.02, 7.00 Uhr  
Frau Funk Radegast, Tel.-Nr. 034978/22542  
13.05.02, 7.00 Uhr bis 21.05.02, 7.00 Uhr  
Dr. Buchheim Köthen, Tel.-Nr. 03496/214152  
21.05.02, 7.00 Uhr bis 27.05.02, 7.00 Uhr  
Dr. Försterling Weißandt-Gölsau, Tel.-Nr. 0163/3727299  
27.05.02, 7.00 Uhr bis 03.06.02, 7.00 Uhr  
SR H.J. Seidlitz, Quellendorf, Tel.-Nr. 034977/21261  
03.06.02, 7.00 Uhr bis 10.06.02, 7.00 Uhr  
Frau Graf Radegast, Tel.-Nr. 034978/21244  
10.06.02, 7.00 Uhr bis 17.06.02, 7.00 Uhr  
Frau Funk Radegast, Tel.-Nr. 034978/22542

**FRAGEN ZUR WERBUNG?**

**IHRE ANZEIGENFACHBERATERIN**

**KARIN BERGER**

**BERÄT SIE GERN.**

**FUNK:**

**0171 / 4144035**



**AMTSBLATT**

...einfach besser informiert

**Amts- und Mitteilungsblatt**  
der Verwaltungsgemeinschaft  
**Anhalt-Süd**

Urbis Entworf von  
Görs, Görz, Grütz, Gnatzsch, Görz, Libben, Prosigk, Radegast,  
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau und Fuhne, Weißandt-Gölsau, Zehbitz

**Die nächste Ausgabe erscheint am**

**Donnerstag, dem 13. Juni 2002**

**Redaktionsschluss ist**

**Mittwoch, der 29. Mai 2002**

## Landtagswahl 2002 in Sachsen-Anhalt

„Volkes Stimme hat gesprochen!“ Fast drei Wochen (21.04.2002) sind vergangen und die neu gewählten Vertreter des Landtages, auch für unsere Region, haben ihre Arbeit aufgenommen.

Aus den von 18.30 - 20.45 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd eingehenden Ergebnissen aus den gemeindlichen Wahllokalen konnte aktuell im Internet über das Wahlgesehen berichtet werden.

Hier noch einmal die Ergebnisse der Wahl in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd zur Übersicht:

### Ergebnisse der Landtagswahl 2002 für die VG Anhalt - Süd

#### Personenstimmen

Gemeinde	Schmidt, Renate SPD	Dr. Sobetzko, Werner CDU	Dr. Weiher, Petra PDS	Töpel, Heinz- Joachim FDP	Siewert, Wolfgang BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	Mutschall, Jürgen SCHILL	Wudtke, Hans-Jürgen RBP
Cösitz	31	68	29	32	4	3	1
Cosa	19	59	18	17	1	9	0
Glauzig	46	100	45	25	6	8	3
Gnetsch	26	77	42	34	9	2	0
Görzig	104	219	115	68	14	44	7
Libehna	19	57	27	16	0	2	2
Prosigk	30	107	32	28	3	8	2
Radegast	143	217	105	69	15	31	5
Riesdorf	16	43	15	16	2	4	0
Schortewitz	55	148	53	33	11	15	0
Trebbichau/ Fuhne	28	59	38	34	7	8	1
Weißandt-Görlau	90	276	156	63	12	20	1
Zehbitz	25	64	24	11	4	9	2
<b>VG Gesamt</b>	<b>632</b>	<b>1494</b>	<b>699</b>	<b>446</b>	<b>88</b>	<b>163</b>	<b>24</b>

#### Parteistimmen

Partei	Cösitz	Cosa	Glauzig	Gnetsch	Görzig	Libehna	Prosigk	Radegast	Riesdorf	Schortewitz	Trebbichau/ Fuhne	Weißandt- Görlau	Zehbitz
<b>SPD</b>	37	18	40	24	114	20	30	133	14	58	28	102	23
<b>CDU</b>	61	56	101	73	226	48	106	212	42	140	45	254	64
<b>PDS</b>	26	17	46	39	105	29	28	105	14	52	41	148	26
<b>FDP</b>	33	18	26	36	60	18	23	76	17	38	37	71	10
<b>GRÜNE</b>	3	0	3	5	4	1	1	5	3	3	3	5	0
<b>SPASSPARTEI</b>	1	1	3	0	2	1	2	3	0	2	1	3	1
<b>FDVP</b>	2	4	7	1	10	3	5	3	0	2	2	6	1
<b>MLPD</b>	0	0	0	1	2	0	3	0	0	0	1	4	0
<b>ödp</b>	0	0	1	0	1	0	0	0	0	2	0	0	0
<b>OPdM</b>	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	1	0	2
<b>SCHILL</b>	3	6	6	5	38	1	6	39	2	16	12	28	10
<b>Pro DM</b>	0	0	0	2	0	0	1	3	0	0	0	1	1
<b>R-B-P</b>	1	0	1	0	6	1	3	3	2	0	0	0	1
<b>B-DKP/KPD</b>	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0

Das alles so reibungslos funktionieren konnte, verdanken wir den emsigen Helfern in den Wahllokalen. Ihnen sei, soweit noch nicht persönlich zum Ausdruck gebracht, nochmals herzlich für ihren Einsatz gedankt.

Erwarten wir gespannt die nächste offizielle Wahl am 22.09.2002 im Rahmen der Bundestagswahl

gez. Bratek  
Leiter des Verwaltungsamtes

## Kiesseen sind keine Badegewässer!!!

Wir sehen uns veranlasst, darauf hinzuweisen, dass das Baden sowie andere wassersportliche Aktivitäten im

### Kiessandtagebau Gnetsch

der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH verboten sind.

Der Kiessee befindet sich in unserem Eigentum.

Das Betreten des Betriebsgeländes ist untersagt.

Bei Zuweiderhandlungen werden wir von unserem Hausrecht Gebrauch machen.

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH

Sennewitz, im April 2002

gez. Klaus-Dieter Ohlemann, Geschäftsführer

---

## Aus dem kirchlichen Leben

---

### Herzliche Einladung zu unserer Festwoche nach Radegast

Vom 20. Mai 2002 bis 26. Mai 2002 wird, anlässlich der ersten Grundsteinlegung für eine Kirche im Jahr 1702 in Radegast, eine Festwoche stattfinden.

Dazu möchten wir alle, die mit uns als Kirchengemeinde feiern wollen herzlich einladen.

#### Folgende Höhepunkte sind geplant:

#### Montag, den 20. Mai 2002

15.30 Uhr Eröffnungsgottesdienst anlässlich der Festwoche  
 Gast: Kreisoberpfarrer D. Lauter/Köthen  
 Eröffnung der historischen Ausstellung „300 Jahre Kirche in Radegast“  
 Eröffnung der Ausstellung zum Malwettbewerb  
 Stehkafee

#### Dienstag, den 21. Mai 2002

15.00 Uhr Kirchennachmittag für Kinder mit Schatzsuche in der Kirche und kreativen Angeboten

#### Mittwoch, den 22. Mai 2002

19.00 Uhr Abendmusik mit Werken von Händel, Telemann u.a.  
 Gäste: „Hallesches Consort“, KMD M. Apitz/Köthen

#### Donnerstag, den 23. Mai 2002

19.00 Uhr Geschichten aus der Geschichte  
 Spektakuläres und unspektakuläres aus der Geschichte der Kirche Radegast  
 Gäste: Pfarrerin R. Lischke und Pfarrer Dr. A. Lischke/Dessau

#### Freitag, den 24. Mai 2002

15.00 Uhr Einheimische Geschichten zu Kaffee und Kuchen  
 Gast: H. Richter/Weißandt-Görlitz  
 20.30 Uhr Musikalisches zur Nacht für Junggebliebene bei Grill und Bier  
 Bläsermusik oder Band  
 Begrüßung der Partnergemeinde  
 Billigheim-Ingenheim/Pfalz

#### Samstag, den 25. Mai 2002

14.00 Uhr Familiennachmittag mit Kaffee und Kuchen, Grill, Musik und Tanz  
 Kreativangebote für Kinder und Erwachsene  
 Entstehung der Bürger zu Radegast  
 Pfälzer Weinverkostung und anderen Spezialitäten  
 Tauschbörse und Basar und vieles mehr  
 17.30 Uhr Gemeinsames Chorkonzert zum Zuhören und Mitsingen der Chöre aus Billigheim-Ingenheim und Radegast

#### Sonntag, den 26. Mai 2002

10.00 Uhr Familiengottesdienst

Gäste: Partnergemeinde aus der Pfalz

Prämierung der Gewinner des Malwettbewerbes

Verabschiedung der Gäste und der Partnergemeinde

Während der Festwoche ist die Kirche täglich für die historische Ausstellung, dem Malwettbewerb, eine Turmbesteigung und für Führungen von Gruppen, Schulklassen usw., in der Zeit von 10.00 Uhr - 18.00 Uhr geöffnet.

Wir freuen uns auf jeden einzelnen Besucher.

gez. Anke Zimmermann

Gemeindepädagogin

1702 wurde in Radegast die erste Kirche erbaut. Das ist in diesem Jahr 300 Jahre her. Deshalb wird die Kirchengemeinde eine Woche lang im Mai 2002 feiern. Neben Feier, Musik und vielem mehr, gibt es die Möglichkeit zur kreativen Gestaltung. Jeder, der einen Pinsel, Stifte o. Ä. halten kann, ist aufgerufen an unserem Malwettbewerb mitzuwirken. Gestaltet der Kirche in Radegast eine „Glückwunschkarte zum 300. Geburtstag“!

In allen Altersstufen:

- Kinder
- Schüler
- Jugendliche
- Erwachsene, warten

Überraschungspreise. Alle Bilder werden zu einer Ausstellung in der Kirche zusammengestellt. Die Ausstellung wird am Montag, dem 20. Mai 2002, um 15.30 Uhr, während des Festgottesdienstes zur Eröffnung der Festwoche, eröffnet. Eine knappe Woche lang ist die Ausstellung zu sehen. Die Jury bilden die Besucher der Festwoche. Am Sonntag, dem 26. Mai 2002, nach dem Abschlussgottesdienst, werden die Preisträger gekrönt. Wir wünschen uns eine Vielzahl an Bildern, sodass unsere Kirche ein buntes Haus wird.

Bitte sendet eure Bilder bis zum 14. Mai 2002 mit Name, Adresse und Alter auf der Rückseite des Bildes an: Gem. päd. A. Zimmermann, Köthener Str. 4, 06369 Radegast.

Mit vielen Grüßen, die Evangelische Kirchengemeinde Radegast



Über 950 mal  
 Printzeitungen in  
 Deutschland - und schon  
 viele online im net

**Print & Net**

Besuchen Sie uns unter  
<http://www.wittich.de>

**Print & Net**

VERLAG WITTICH

## Vereine und Verbände

### Dieter Taube - ein Fußballer mit Leib und Seele

Seine Fußballkarriere begann 1963, als Linksaußenspieler, trainiert von Rudi Stendel beim BSG Traktor Görzig. 6 Jahre stieg er mit den A-Junioren zur Bezirksklasse auf, sehr zur Freude von Trainer Jürgen Donnat. Mit 16 Jahren entschied er sich lieber Torwart zu werden, was er bis heute nicht bereut. Auch während der Armeezeit blieb er seinem Hobby treu und spielte in der Sportkompanie mit. Den ersten großen Erfolg feierte Dieter Taube 1975 mit der Görziger Elf, trainiert von Ernst Mann, als sie Kreismeister wurden und von nun an in der Bezirksliga spielten. Bedingt durch den Umzug von Görzig nach Gölzau wechselte er 1990 zum SV Gölzau. Doch richtig warm wurde er in der neuen Mannschaft nicht und so ging er 1992 zum SV 85 Glauzig e. V. Da war plötzlich das Gefühl, noch gebraucht werden, wieder da. Hier machte das Fußballspielen so richtig Spaß.

Als Beweis dafür bildete er 1995 zur Glauziger Sportfestwoche eine Familienmannschaft, alles was Taube hieß spielte mit. Voller Stolz nahmen sie ihren Pokal für den 1. Platz mit nach Hause. Bei den Benefiz-Fußballturnieren in Köthen und Potsdam belegte er mit seinen Jungs jeweils den 2. Platz.

Dieter Taube besitzt auch eine beachtliche Sammlung an Pokalen als bester Torwart aus den Jahren 1992, 1994, 1995, 1997 und 2000.

Am Wochenende wird bei Familie Taube Fußball ganz groß geschrieben, denn auch vier von seinen fünf Jungs spielen aktiv Fußball. Ein kleiner Kampf besteht zwischen Vater und Sohn Patrick, er ist ebenfalls Torwart und hat nur einen Pokal weniger. Eigentlich wollte Dieter Taube aufhören, wenn einer seiner Kinder Fußball spielt, nun ist es bereits so weit, dass schon sein eigener Enkel eine Urkunde als bester Torwart besitzt.

Dieter Taube gehört noch lange nicht zum alten Eisen, sogar an seinem 50. Geburtstag ließ er es sich nicht nehmen im Tor zu stehen, wofür er Lob und Anerkennung vom Glauziger Verein erhielt. Um ein guter Torwart zu werden, benötigt man gute Technik, schnelles Reaktionsvermögen und gutes Ballgefühl, dies bekommt man nur durch viel Fleiß bzw. Training. Aber nie sollte vergessen werden, dass Fußball Spaß machen soll und dabei Fairnis oberstes Gebot ist. Dieter Taube spielt nun schon 40 Jahre Fußball und bekam bisher nur einmal Rot.

Wir hoffen, das er unserem Verein noch lange treu bleibt und wünschen ihm für seine weitere Zukunft viel Gesundheit, Glück und Frohsinn, sowie noch viele schöne Stunden im Kreise seiner Familie.

SV 85 Glauzig e. V.

Im April 2002 feierte die Gymnastikgruppe des SV 85 Glauzig e. V. ihr 10-jähriges Bestehen. Jeden Mittwoch um 19.00 Uhr treffen sich die 16 Frauen aus Glauzig, Rohndorf, Görzig und Schortewitz im Sport und Fitnessraum des Glauziger Sportvereins. Bei schönem Wetter nutzen sie gern die Außenanlagen des Vereins, sowie die des Glauziger Freibades, dann steht nicht nur Gymnastik, sondern auch Schwimmen und Volleyball auf dem Programm. Langeweile kennen die Frauen nicht, denn Abteilungsleiterin Angela Jahn und Übungsleiterin Angelika Schöbe lassen sich immer etwas Neues einfallen, z. B. Radtouren, Fahrten mit der Ponykutsche.

Emsiges Treiben herrscht bei den Frauen, wenn es heißt, den Verein oder die Gemeinde Glauzig bei der Durchführung von Sport- und Sommerfesten zu unterstützen. Gemeinsam mit der Vereinsjugend veranstalten sie schon viele Jahre das Glauziger Neptunfest. Im Sommer 2001 organisierten die Frauen sehr zur Freude der kleinen und großen Badegäste die 1. Glauziger Funetaufe.

Nachwuchssorgen gibt es bei den Gymnastikfrauen nicht, denn 1999 wurde die Kinder- und Jugendgruppe des SV 85 Glauzig e. V. gegründet. Die Gruppe hat zurzeit 21 Mitglieder und wird von Mandy Brauer geleitet.

Antje Jung, SV 85 Glauzig e. V.

## Verschiedenes



### Freitag, 17. Mai – 19:30 Uhr

- Fackelumzug in Zehmitz, mit anschließendem Lagerfeuer

### Samstag, 18. Mai – 10:00 Uhr

- Fahrt in die Mai'en und Maibaum setzen

### Sonntag, 19. Mai - Pfingstfest

- 10:00 Uhr – Frühschoppen, mit Schalmeienkapelle Cösitz und Speckkuchen
- 12:00 Uhr – Wildschwein am Spieß
- 13:30 Uhr – Jagdbläser aus Schrenz
- 14:30 Uhr – Tanzgruppe des VFL
- 15:00 Uhr – Nachmittagsprogramm, mit Clown Hotti & Hardy
- 17:00 Uhr – kurzes Zwischenspiel des Veranstalters
- 19:00 Uhr – Pfingsttanz mit einem Alleinunterhalter
- 22:00 Uhr – Feuerwerk

**Für das leibliche Wohl ist gesorgt**

## Wir gratulieren

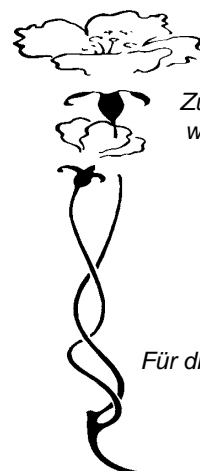


Die Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes gratuliert folgenden Bürgerinnen und Bürgern recht herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute

FRAU ALSLEBEN,URSULA in WEIBANDT-GÖLZAU	
OT KLEIN-WEIBANDT	zum 79. Geburtstag
FRAU ABEL,MARIANNE in TREBBICHAU A D FUHNE	zum 75. Geburtstag
HERRN BÄR,WALTER in PROSIGK OT FERNSDORF	zum 76. Geburtstag
FRAU BANKRATH,MINNA in PROSIGK OT FERNSDORF	zum 81. Geburtstag
FRAU BECKER,FRIEDA in SCHORTEWITZ	zum 84. Geburtstag
FRAU BECKER,GERTRUD in SCHORTEWITZ	zum 82. Geburtstag
FRAU BERGER,LIESELOTTE in GÖRZIG	zum 70. Geburtstag
HERRN BOTH,MANFRED in TREBBICHAU A D FUHNE	
OT HOHNSDORF	zum 70. Geburtstag

FRAU BOTHE,JOHANNA  
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 91. Geburtstag  
FRAU BRANDT,CHARLOTTE  
in CÖSITZ OT PRIESDORF zum 80. Geburtstag  
FRAU BRANSCHKE,HELGA  
in CÖSITZ zum 70. Geburtstag  
HERRN EBERT,OTTO  
in GÖRZIG OT REINS DORF zum 79. Geburtstag  
FRAU FINZE,GERTRUD  
in ZEHBITZ OT LENNEWITZ zum 82. Geburtstag  
FRAU FISCH,MARTHA  
in SCHORTEWITZ zum 80. Geburtstag  
HERRN GÖHLIG,THEODOR  
in LIBEHNA zum 70. Geburtstag  
HERRN GROSSER,REINHARD  
in RADEGAST zum 65. Geburtstag  
FRAU HAMPE,MARGIT  
in ZEHBITZ OT ZEHMITZ zum 60. Geburtstag  
HERRN HARZ,HELMUT  
in PROSIGK OT FERNSDORF zum 70. Geburtstag  
FRAU HECHT,HILDEGARD  
in RADEGAST zum 83. Geburtstag  
FRAU HEIDER,ELISABETH  
in GNETSCH zum 94. Geburtstag  
HERRN HERRMANN,WALTER  
in RIESDORF zum 80. Geburtstag  
FRAU HILBIG,MARLIES  
in TREBBICHAU A D FUHNE  
OT HOHNSDORF zum 60. Geburtstag  
FRAU HOLY,GERDA  
in GÖRZIG zum 65. Geburtstag  
HERRN KABISCH,MANFRED  
in GÖRZIG zum 70. Geburtstag  
FRAU KNOBLOCH,CHRISTEL  
in GÖRZIG zum 65. Geburtstag  
FRAU KOCH,ROSWITHA  
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 60. Geburtstag  
FRAU LIPKOWSKI,LIESELOTTE  
in GÖRZIG zum 81. Geburtstag  
HERRN LÜDICKE,WERNER  
in WEIßANDT-GÖLZAU  
OT KLEIN-WEIßANDT zum 70. Geburtstag  
FRAU LUTZMANN,CHARLOTTE  
in GNETSCH zum 79. Geburtstag  
FRAU MANN,HILDEGARD  
in SCHORTEWITZ zum 80. Geburtstag  
FRAU MARESCH,MARTHA  
in GLAUZIG zum 79. Geburtstag  
FRAU MÖLLERS,ELISABETH  
in TREBBICHAU A D FUHNE  
OT HOHNSDORF zum 75. Geburtstag  
HERRN PAULIK,JOHANN  
in Weißandt-Görlau zum 75. Geburtstag  
FRAU QUIRING,HELENE  
in TREBBICHAU A D FUHNE zum 77. Geburtstag  
FRAU RABAS,CHRISTA  
in RADEGAST zum 65. Geburtstag  
HERRN RÖDER,FRANZ  
in GÖRZIG zum 80. Geburtstag  
FRAU RUDOLPH,ANNELISE  
in GÖRZIG zum 85. Geburtstag  
FRAU SAMES,EVA-MARIA  
in RADEGAST zum 79. Geburtstag  
FRAU SCHILLER,ELSBETH  
in LIBEHNA OT LOCHERAU zum 78. Geburtstag  
FRAU SCHMIDT,ELSE  
in COSA zum 65. Geburtstag  
FRAU SCHÖPPENTHAU,ANNEMARIE  
in LIBEHNA OT REPAU zum 80. Geburtstag

FRAU SCHRÖTER,URSULA  
in TREBBICHAU A D FUHNE  
OT HOHNSDORF zum 75. Geburtstag  
FRAU SCHULZ,UTA  
in PROSIGK OT FERNSDORF zum 60. Geburtstag  
HERRN SCHULZE,RUDOLF  
in TREBBICHAU A D FUHNE zum 70. Geburtstag  
HERRN SONNENBURG,HERBERT  
in Weißandt-Görlau zum 65. Geburtstag  
HERRN STÄDTER,HEINZ  
in RADEGAST zum 65. Geburtstag  
FRAU STEINMETZ,WALTRUD  
in RADEGAST zum 60. Geburtstag  
FRAU STOYE,FRIEDA  
in GÖRZIG OT STATION  
WEIßANDT-GÖLZAU zum 88. Geburtstag  
FRAU STRAUß,INGE  
in ZEHBITZ OT ZEHMITZ zum 70. Geburtstag  
FRAU STRUBE,MARGARETE  
IN GÖRZIG zum 91. Geburtstag  
FRAU TEUKE, ERNA IN GÖRZIG zum 82. Geburtstag  
FRAU THURIG,CHRISTA  
in SCHORTEWITZ zum 65. Geburtstag  
FRAU UEBE,BERTA in CÖSITZ  
OT PRIESDORF zum 83. Geburtstag  
FRAU ULLMANN,LISBETH  
in WEIßANDT-GÖLZAU zum 70. Geburtstag  
FRAU URBAN,ANNELIESE  
in RADEGAST zum 75. Geburtstag  
FRAU VALTEICH,HERTA  
in RIESDORF zum 76. Geburtstag  
HERRN VOLKMER,HEINZ  
in RADEGAST zum 70. Geburtstag  
HERRN WALTER,HEINZ  
in PROSIGK OT FERNSDORF zum 65. Geburtstag  
FRAU WALTER,ROSMARIE  
in TREBBICHAU A D FUHNE  
OT HOHNSDORF zum 75. Geburtstag  
FRAU WEIS,EDITHA  
in GLAUZIG zum 87. Geburtstag  
FRAU WEISE,LIESELOTTE  
in SCHORTEWITZ zum 78. Geburtstag  
FRAU WIRSIG,HERMINE  
in WEIßANDT-GÖLZAU  
OT KLEIN-WEIßANDT zum 92. Geburtstag  
HERRN WOJCIECHOWSKI,HEINZ  
in GÖRZIG zum 65. Geburtstag  
FRAU WURBS,ERIKA  
in GÖRZIG OT REINS DORF zum 77. Geburtstag  
FRAU ZIEGENHORN,HELGA  
in GÖRZIG OT REINS DORF zum 75. Geburtstag



Zum Ehejubiläum gratulieren  
wir ganz herzlich folgendem  
Ehepaar:  
am 31.05.  
zum 50. Ehejubiläum  
SCHADE, WERNER und  
SCHADE, ELFRIEDE  
in GLAUZIG  
OT ROHNDORF  
Für die weiteren gemeinsamen Ehe-  
jahre viel Gesundheit  
und alles Gute.